

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH

Version: 2.1 - Datum: 10. Dezember 2025

Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH bietet Dienstleistungen im Forderungsmanagement, Factoring und Debitorenmanagement an.
Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von SI Inkasso Theodor Bihler GmbH erbrachten Leistungen.

1. Allgemeines

- 1.1 Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH führt die Aufträge des Mandanten nur nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch. Ergänzende bzw. abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.2 Es gelten die Allgemeinen sowie die geschäftsfeldspezifischen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Vergütungen werden durch ein jeweiliges Angebot festgelegt. Der Mandant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 1.4 Rechnungen sind ohne Abzug binnen 30 Tagen nach Zugang und in Euro zu begleichen. Maßgebend sind die in dem Angebot festgelegten Konditionen bzw. Tarifen genannten Preise zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 1.5 Alle vertraglichen Ansprüche gegen die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH verjähren spätestens 24 Monate nach Beendigung des Auftrags, soweit der Mandant zu diesem Zeitpunkt die anspruchsbegründenden Umstände kannte oder kennen musste. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch bei ihrem zurechenbaren Verhalten von gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Begrenzung bezieht sich auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz wie für Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 1.6 Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Kempten/Allgäu. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, dass die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Ausnahme hier betreffen Mandanten und Schuldner aus Österreich. Hier wenden wir österreichisches Recht an.
- 1.7 Online-Nutzervereinbarung
Der Mandant trägt die Verantwortung für die missbräuchliche Nutzung des SI Inkasso Mandantenportals. Insbesondere trägt der Mandant die Verantwortung für die Datenbank-Kennungen durch Betriebsangehörige oder Dritte. Für die dabei eventuell anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mandanten. Bei Missbrauch ist die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH berechtigt, den Mandanten vom Mandantenportals auszuschließen. Hat der Mandant Grund zu der Annahme, dass ein unbefugter Betriebsangehöriger oder ein unbefugter Dritter Zugang zu den Datenbank-Kennungen erhalten hat, ist die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2. Datenschutz

- 2.1 Nach den geltenden Datenschutzbestimmungen setzt die Übermittlung von personenbezogenen Daten voraus, dass der Empfänger sein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Alles zum Thema Datenschutz entnehmen Sie den umfangreich Datenschutzbestimmungen der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH.
- 2.2 Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH wird die im Rahmen des Forderungseinzugs DV-mäßig gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und auf Basis der geltenden Datenschutzgesetze verarbeiten. Die mit dem Forderungseinzug befassten Mitarbeiter der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- 2.3 Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH fragt im Zuge der Anschriftenermittlung ggf. auch die Umzugsdatenbanken von Adressdienstleistern (wie z. B. der Deutsche Post Adresse GmbH & Co. KG) ab. Im Falle einer Datenschutzprüfung seitens dieser Adressdienstleister ist die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH berechtigt, die Identität des Mandanten und sein berechtigtes Interesse darzulegen.

3. Geschäftsbedingungen Rechtsdienstleistung/Inkasso

3.1. Auftragsgegenstand/Auftragserteilung

- 3.1.1 Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH übernimmt für die Mandanten die Einziehung von nicht titulierten Forderungen, einschließlich der Durchführung des nicht streitigen gerichtlichen Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung sowie die Einziehung titulierter Forderungen gegen den Schuldner. Der Mandant ist berechtigt, bei Auftragserteilung den Auftrag auf das außergerichtliche Mahnverfahren und gerichtliche Mahnverfahren oder das Überwachungsverfahren zu beschränken. Die Beauftragung des Überwachungsverfahrens beinhaltet den Auftrag des Mandanten an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH, die Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben und entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten, soweit die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH diese für sinnvoll erachtet. Für das Inkasso gegen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland gelten andere Abläufe und Bestimmungen. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH beauftragt ihrerseits ausländische Partnerunternehmen und Rechtsanwälte, die auf den Forderungseinzug in ihrem Lande spezialisiert sind. Für das Auslandsinkasso gelten gesonderte Tarife und Konditionen gemäß individuellem Angebot oder Vergütungsvereinbarung.

- 3.1.2 Mit der Auftragserteilung stellt der Mandant der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH alle für die Bearbeitung erforderlichen Daten und zweckdienlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere Informationen über den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, bei unerlaubten Handlungen unter konkreter Darlegung der Art und des Datums der Handlung, und wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird. Ferner übermittelt der Mandant der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH alle Informationen über erfolgte Zahlungen. Beim Überwachungsverfahren übermittelt der Mandant der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH den Originaltitel sowie ggf. vorhandene Vollstreckungsunterlagen und Daten erfolgter Zahlungen. Der Mandant ist der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben. Dies gilt auch und insbesondere bei elektronischer Übermittlung des Auftrags (z.B. über das Mandantenportal, eine Schnittstelle oder auf sonstigem elektronischen Übertragungsweg). Ferner stellt der Mandant der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH die zur Ausführung der Aufträge erforderliche Inkassogeneralvollmacht gemäß Vorlage von SI Inkasso GmbH zur Verfügung.
- 3.1.3 Mit Übergabe des Inkassofalls tritt der Mandant seine Forderung gegen den Schuldner erfüllungshalber an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH in der Höhe ab, in der die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Mandant erlangt hat oder erlangt. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH nimmt diese Abtretung an. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH kann vom Schuldner eingehende Gelder mit eigenen Ansprüchen gegen den Mandanten verrechnen. Dies gilt auch, wenn Dritte für den Schuldner leisten.
- 3.1.4 Der Inkassovertrag kommt durch Annahme des Auftrags bezüglich jeder einzelnen Forderung zustande, soweit die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH nicht die Annahme innerhalb von einer Woche ablehnt. Bei elektronischer Übertragung trägt der Mandant das Risiko für die vollständige und korrekte Übermittlung des Auftrags.
- 3.1.5 Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH übernimmt (Teil-)Forderungen, die im Rahmen des Mahnverfahrens zwar tituliert, aber nicht erfolgreich begetrieben werden konnten, in das Überwachungsverfahren, wenn eine weitere Bearbeitung sinnvoll erscheint.
- 3.1.6 Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH nimmt in Ausnahmefällen bereits titulierte Forderungen zur weiteren Bearbeitung und Überwachung in dessen Bestand. Eine Einstellgebühr nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung wird dem Mandanten in Rechnung gestellt. Die titulierte Forderung wird im Überwachungsverfahren weiterbearbeitet. Aus einem Vollstreckungstitel kann 30 Jahre lang vollstreckt werden. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH kontrolliert in sinnvollen Abständen die Vermögensverhältnisse des Schuldners. Das Kostenrisiko trägt im Überwachungsverfahren die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH. Nur im Erfolgsfall behalten wir uns eine 50%ige Erfolgsprovision ein. Der Inkassovertrag kann bezüglich des Überwachungsverfahrens erstmals zum Ende des neunten Jahres nach Aufnahme des Überwachungsverfahrens mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.

3.2. Auftragsabwicklung

- 3.2.1 Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH macht gegenüber dem Schuldner die Hauptforderung und als Nebenforderungen Zinsen und Mahnspesen des Kunden sowie Inkasso-, Rechtsanwalts-, Gerichts-, Gerichtsvollzieherkosten, Registergebühren u.a. als dessen Verzugsschaden geltend.
- 3.2.2 Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH wird als registrierter Rechtsdienstleister die Einziehung der Forderung sachgerecht und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und nach pflichtgemäßem eigenem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen
- 3.2.3 Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH wird im Rahmen der Maßnahmen zur Forderungseinziehung auf schriftlichem sowie nach eigenem Ermessen auf telefonischem oder elektronischem Weg mit dem Schuldner Kontakt aufnehmen sowie Besuche bei ihm vor Ort (nach besonderer Absprache und gegen gesonderte Honorierung) ein-

- setzen, erforderliche Ermittlungen durchführen, Zahlungsvereinbarungen schließen, das gerichtliche Mahnverfahren durchführen und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen veranlassen. Wünscht der Mandant ausdrücklich Maßnahmen, die aus Sicht der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH keinen Erfolg versprechen, hat die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH das Recht, dem Mandanten die daraus entstehenden Kosten unabhängig von den vereinbarten Inkassokonditionen gesondert in Rechnung zu stellen.
- 3.2.4. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH ist berechtigt, Zahlungsvereinbarungen zu treffen und Stundungen zu gewähren, soweit die Forderung im Mahnverfahren maximal innerhalb eines Jahres, im Überwachungsverfahren maximal innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden soll. Hierüber hinausgehende Stundungsvereinbarungen sind im Einzelfall aus wichtigem Grund möglich (z.B. wenn der Schuldner amtsbekannt vermögenslos ist). Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH ist weiterhin berechtigt, Vergleiche mit dem Schuldner zu schließen, z. B. zur Erzielung eines Inkassoerfolges dem Schuldner Nachlässe auf die Forderung zu gewähren. Grundsätzlich gilt, dass derartige Vergleichsangebote nur dann mit dem Schuldner besprochen werden, wenn über diesen Informationen vorliegen, die einen Nachlass rechtfertigen (z. B. Eintragungen in die Schuldnerverzeichnisse wie die Abgabe bzw. Nichtabgabe der Vermögensauskunft, das Vorliegen von Sozialhilfbescheid o. ä.) und eine (gerichtliche) Beitreibung keinen Erfolg verspricht.
- 3.2.5. Sofern aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht die Einstellung eines Inkassoverfahrens geboten erscheint, ist die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH berechtigt, diese Entscheidung mit entsprechender Begründung zu treffen. Das Mahnverfahren endet nach der ersten fruchtbaren Vollstreckungshandlung oder mit der Titulierung, wenn erkennbar ist, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner erfolglos verlaufen. Die titulierte Forderung wird im Überwachungsverfahren weiterbearbeitet. Aus einem Vollstreckungstitel kann 30 Jahre lang vollstreckt werden. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH kontrolliert in sinnvollen Abständen die Vermögensverhältnisse des Schuldners. Das Kostenrisiko trägt im Überwachungsverfahren die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH. Nur im Erfolgsfall behalten wir uns eine 50%ige Erfolgsprovision ein.
- 3.2.6. Stehen gerichtliche Maßnahmen an, die die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH aus rechtlichen Gründen nicht selbst durchführen darf, übermittelt die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH den Auftrag an einen Vertragsanwalt und gibt die Forderung an diesen ab, soweit der Mandant bei Auftragserteilung keinen Rechtsanwalt bestimmt hat. Ein Mandatsverhältnis kommt direkt zwischen dem Kunden und dem gemäß dem vorstehenden Absatz beauftragten Rechtsanwalt zustande. Der Mandant erteilt dem Rechtsanwalt Vollmacht einschließlich Unter- und Geldempfangsvollmacht. Der Mandant ermächtigt den Rechtsanwalt, die Korrespondenz, das Berichtswesen und die Abrechnung auch über SI Inkasso Theodor Bihler GmbH vorzunehmen und Fremdgeld an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten. Der Rechtsanwalt wird die Forderungssache nach Durchführung der gerichtlichen Maßnahmen zur weiteren Einziehung an SI Inkasso Theodor Bihler GmbH zurückgeben. Die Vergütung des Rechtsanwalts einschließlich Auslagenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Rechtsanwalt ist demnach insbesondere berechtigt, von dem Kunden als Kostenschuldner einen Vorschuss bis zur Höhe der entstandenen und voraussichtlich entstehenden Vergütungen und Auslagen/Gerichtskosten zu verlangen. Die Vergütungen und Auslagen werden im Falle des Obsiegs und einer Kostenentscheidung zu Gunsten des Kunden im Rahmen des Kostenfestsetzungsv erfahrens festgesetzt; die Kostenfestsetzungsbeschlüsse werden ebenfalls zur weiteren Einziehung an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH zurückgegeben.
- 3.2.7. Der Mandant verpflichtet sich, nach Übergabe der Mandate an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH zur Vermeidung einer Parallelbearbeitung nicht mehr über die Forderung zu verfügen oder mit dem Schuldner in Verhandlungen einzutreten oder gegen ihn – unmittelbar oder mittelbar durch Dritte – vorzugehen. Soweit derartige Handlungen im Einzelfall erforderlich sind, stimmt der Mandant diese zuvor mit der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH ab. Wenn der Schuldner direkt Kontakt mit dem Mandanten aufnimmt, verweist dieser den Schuldner an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH. Der Schriftwechsel mit dem Schuldner ist im Interesse einer einheitlichen Forderungsbe treibung ausschließlich über die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH zu führen.
- 3.2.8. Der Mandant wird der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH und/oder ggf. dem Rechtsanwalt fristgerecht auf Anforderung die Forderung betreffende Unterlagen wie Auftrag, Leistungsnachweis, Korrespondenz u.a. sowie die für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Informationen und Stellungnahmen übermitteln und der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH und/oder ggf. den Rechtsanwalt bei der Geltendmachung der Forderung umfassend unterstützen.
- 3.2.9. Eingehende Zahlungen beim Mandanten eines bei der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH laufen Inkassoauftrags sind der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung kann der finanzielle Schaden durch vermeidbare Kosten dem Mandanten in Rechnung gestellt werden. Der Mandant wird die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH über Zahlungen des Schuldners, die Forderung betreffende

Korrespondenz und weitere Vorkommnisse wie zum Beispiel Warenretouren o.a. sofort informieren.

- 3.2.10. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH wird dem Mandanten Sachstandslisten sowie sonstige Auswertungen nach Absprache in angemessenem Umfang erteilen. Form, Inhalt und Zeitpunkt der Listen werden von der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH und dem Mandanten gesondert festgelegt.
- 3.2.11. Dem Mandanten ist bekannt, dass im Falle einer Insolvenz des Schuldners die im Rahmen der Forderungseinziehung geleisteten Zahlungen des Schuldners vom Insolvenzverwalter auf Grund der Regelungen der Insolvenzordnung bis zu 10 Jahre rückwirkend angefochten werden können. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung kann der Mandant verpflichtet sein, vom Schuldner geleistete Beträge an den Insolvenzverwalter zurückzuerstatten. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH übernimmt keine Verantwortung dafür, ob beim Schuldner eingezogene Forderungen der späteren Anfechtung durch den Insolvenzverwalter unterliegen.
- 3.3. Vergütung/Auslagenerstattung/Abrechnung**
- 3.3.1. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH erhält im Mahnverfahren (s.o.) für seine Tätigkeit bezüglich jeder einzuziehenden Forderung die jeweiligen Vergütungen und Auslagen unter Anwendung von § 13e RDG entsprechend den zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültigen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Auf Wunsch stellt die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH dem Auftraggeber eine Übersicht der Vergütung nach dem RVG zur Verfügung. Ergänzend gilt eine Vergütung gemäß individuellem Angebot oder Vergütungsvereinbarung welche in der Regel schriftlich vorab erfolgte. Bei Anwendung von § 288 Abs. 5 Satz 3 BGB bleibt der Vergütungsanspruch der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH in voller Höhe bestehen. Die Vergütungen und Auslagen werden unter Beachtung des § 13e RDG zusätzlich zur Hauptforderung und Nebenforderung als Verzugsschaden des Mandanten beim Schuldner eingefordert. Eingehende Zahlungen des Schuldners werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 367, § 336 BGB) verrechnet. Wird die Gesamtforderung durch den Schuldner nicht voll ausgeglichen, so wird die Zahlung auf die einzelnen Forderungsbestandteile (Hauptforderung, Kosten, Zinsen) nach § 367 BGB zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung aufgeteilt. Im Nichterfolgsfall des vorgerichtlichen und des nicht streitigen gerichtlichen Mahnverfahrens und des Abschlusses des Verfahrens durch die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH schuldet der Mandant lediglich jeweils eine Pauschale (Nichterfolgspauschale) gemäß jeweils schriftlichen Angebots- oder Vergütungsvereinbarung. Hinzu kommen die Kosten für im Rahmen des vorgerichtlichen Mahnverfahrens entstandene Auslagen für Anfragen bei Einwohnermelde- und Gewerbeämtern (etc.) sowie die im gerichtlichen Mahnverfahren verauslagten Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten und Auslagen. Diese sind der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH in jedem Fall in voller Höhe zu erstatten, die Abtretungsvereinbarung (s.u.) gilt insoweit nicht. Als Nichterfolgsfall im Sinne des Vorstehenden gelten Inkassofälle, bei denen weder die Hauptforderung noch der Verzugsschaden, auch nicht anteilig, vom Schuldner beigetragen werden können, z. B. wegen Vermögenslosigkeit oder bei dauerhaft unbekanntem Aufenthalt des Schuldners, oder die Forderung Bestandteil einer Insolvenzmasse geworden ist. Für den Nichterfolgsfall verpflichtet sich die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH schon jetzt, zur Abgeltung seiner über die Nichterfolgspauschale hinausgehenden Forderung den dem Mandanten gegenüber dem Schuldner zustehenden Erstattungsanspruch an Erfüllung statt anzunehmen. Im Hinblick hierauf erfolgt seitens des Mandanten im Nichterfolgsfall schon jetzt die aufschiebend bedingte Abtretung der auf Grund der Einschaltung der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH künftig entstehenden Erstattungsansprüche an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH, soweit sie über die Nichterfolgspauschale hinausgehen. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH nimmt die aufschiebend bedingten Abtretungen hiermit an.
- 3.3.2. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss bis zur Höhe der entstandenen und voraussichtlich entstehenden Vergütungen und Auslagen zu verlangen bzw. eingehende Schuldnerzahlungen insoweit als Vorschuss einzubehalten.
- 3.3.3. Der Mandant ist verpflichtet, auf alle Zahlungen des Schuldners – auch wenn Dritte mit befreiender Wirkung für diesen leisten – die Vergütung zu zahlen, soweit Maßnahmen der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH ursächlich für die Zahlung waren sowie im Falle einer von ihm akzeptierten Aufrechnung mit einer Gegenleistung oder einer Warengutschrift auf deren Wert. Dieser Anspruch der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH besteht auch dann, wenn die Zahlung direkt beim Mandanten eingeht.
- 3.3.4. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH ist berechtigt, jeweils vor Weiterleitung der vom Schuldner erlangten Gelder an den Mandanten die entstandenen Auslagen und Vergütungen sowie einen ihrem Provisionsanteil entsprechenden Betrag einzubehalten oder zu verrechnen.
- 3.3.5. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH ist berechtigt, Überzahlungen hinsichtlich gegenüber dem Schuldner geltend gemachter Gebühren, an den Schuldner, bzw. an den Auftraggeber der Zahlung auszukehren, soweit diese sich aus einer gesetzlich zu berücksichtigenden Änderung des Gegenstandes der Inkassodienstleistung ergeben.

3.3.6. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH ist berechtigt, Überzahlungen des Schuldners, bzw. zugunsten des Schuldners mit anderen vom Mandanten an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH zur Bearbeitung abgegebenen Forderungen desselben Schuldners aufzurechnen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist und der Auftraggeber der Zahlung keine abweichende Zweckbestimmung vorgenommen hat. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Überzahlungen des Schuldners, bzw. zugunsten des Schuldners nicht an den Auftraggeber weiterzugeben, sondern auf Anfrage des Schuldners an diesen, bzw. an den Auftraggeber der Zahlung zurückzuzahlen.

3.4. Handakten

Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH ist berechtigt, vom Kunden überlassene Dokumente, sofern sie für die weitere Bearbeitung nicht zwingend im Original vorliegen müssen, im Rahmen der optischen Archivierung einzuscanen und die Originaldokumente zu vernichten. Der Mandant übergibt insoweit, (mit Ausnahme von Titel- und Vollstreckungsunterlagen) keine Originaldokumente an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH. Der Mandant ermächtigt die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH, Handakten fünf Jahre nach Erteilung der Schlussabrechnung oder Einstellung des Verfahrens zu vernichten, soweit er nicht innerhalb dieser Frist die Herausgabe verlangt oder gesetzliche Bestimmungen dem Entgegenstehen.

3.5. Haftung/Verjährung

- 3.5.1. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH haftet nur dann für die Verjährung von Forderungen, wenn der jeweilige Inkassoauftrag mindestens 3 Monate vor Eintritt der Verjährung übergeben worden ist und der Mandant bei Auftragserteilung ausdrücklich auf eine drohende Verjährung hingewiesen hat und die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH eine Verjährungskontrolle anhand der übergebenen Daten bzw. Unterlagen möglich ist.
- 3.5.2. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH ist zur Vermeidung daraus entstehender Kosten für den Mandanten nicht verpflichtet, die Verjährung von Verzugszins- und Vollstreckungskostenersatzansprüchen zu verhindern. Eine Haftung der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH ist somit ausgeschlossen.

3.6. Vertragsdauer/Kündigung

3.6.1. Beendigung

Der Inkassovertrag endet, wenn die Forderung ausgeglichen ist (Teil-/Voll-Zahlung/Verzicht) oder die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen die Aussichtslosigkeit der Beitreibung feststellt. Aussichtslosigkeit ist im Mahnverfahren auch dann gegeben, wenn eine Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist und weitere Maßnahmen kurzfristig keinen Erfolg versprechen oder wenn eine Zwangsvollstreckung nach Titulierung der Forderung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist und der Mandant daher den Abschluss wünscht. Vergütung und Auslagenerstattung richten sich für das Mahnverfahren nach Ziffer 3.3.1 und für das Überwachungsverfahren nach Ziffer 3.3.2.

3.6.2. Kündigung des Überwachungsverfahrens

Der Inkassovertrag kann bezüglich des Überwachungsverfahrens erstmals zum Ende des neunten Jahres nach Aufnahme des Überwachungsverfahrens mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.

3.6.3. Kündigung des Inkassoauftrags bei bevorstehenden Zahlungen

Sind Maßnahmen der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH im Mahn- oder Überwachungsverfahren mitursächlich dafür, dass der Schuldner Zahlungen leistet, Ratenzahlungsvereinbarungen abschließt oder Zahlungen ankündigt, hat der Mandant ungeachtet

der Kündigung darauf die Erfolgsprovision und die offenen Vergütungen und Auslagen zu zahlen. Direktzahlungen stehen Zahlungen an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH gleich. Die Erfolgsprovision wird jeweils ermittelt aus den Zahlbeträgen bzw. den zu erwartenden Zahlungen.

3.6.4. Kündigung des Inkassoauftrags bei Pflichtverletzungen durch den Kunden

Kommt der Mandant seinen Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere seinen Verpflichtungen nach Ziffern 3.2.7, 3.2.8 und 3.2.9, trotz vorheriger Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, ist die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH berechtigt, den Inkassovertrag fristlos zu kündigen. Der Mandant schuldet der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH in diesem Fall die im vollen Erfolgsfall erzielbare Vergütung.

3.6.5. Rückabtretung von Vergütungsbestandteilen und Fremdauslagen

Sofern ein Inkassoauftrag nach Ziffer 3.6.2, 3.6.3 oder 3.6.4 gekündigt wird, erfolgt eine Rückabtretung an den Mandanten der zuvor an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH an Erfüllung statt abgetretenen und nicht beim Schuldner realisierten Vergütungsbestandteile und Fremdauslagen. Der Mandant nimmt für die im Satz zuvor genannten Kündigungstatbestände die Rückabtretung an.

3.6.6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Das Mandant teilt vertragsrelevante Änderungen, wie z.B. Änderung der Firmierung, Vertretungsbefugnis, Bankverbindung, Kommunikationstaten Vorsteuerabzug o. ä. unaufgefordert der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH mit. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH übernimmt insoweit keine Pflege der Stammdaten und übernimmt bei Fehlüberweisung aufgrund nicht mitgeteilter Änderung der Bankverbindung, geändertem Vorsteuerabzug, geänderter Firmierung o.ä. keine Haftung.

3.7. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

- 3.7.1. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil. Es besteht diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung.

4. Factoring

- 4.1. Nur nicht titulierten Forderungen, bei denen sich der Schuldner in Verzug befindet, können durch Factoring an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH abgetreten werden.
- 4.2. Der Mandant (Zedent) tritt eine Forderung bzw. eine Forderungsliste zzgl. Zinsen und aller Nebenkosten an die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH (Zessionär) ab. Der Zessionär muss die Abtretung schriftlich annehmen. Eine schriftlich vereinbarte Einmalzahlung (Ablöse) wird sofort mit Abtretung an den Mandanten (Zedent) bezahlt. Sollten Schuldner Zahlungen aus dieser Abtretung an den Zedenten leisten, ist der Zedent zur sofortigen Weiterleitung der Zahlung an den Zessionär verpflichtet. Der Zedent stellt uns zur erfolgreichen Vollstreckung ausreichend Vollmachten zur Verfügung. Erwirkte Titulierung aus diesen abgetretenen Forderungen sind ebenfalls an den Zessionär abgetreten.

5. Debitorenmanagement

- 5.1. Die SI Inkasso Theodor Bihler GmbH übernimmt im Rahmen des Debitorenmanagements die Verwaltung von offenen Rechnungen von Mandanten. Hierzu zählen Zahlungsüberwachung, Mahnwesen, und automatischer Übergang in das Inkassoverfahren.
- 5.2. Bedingungen und Art des Umfangs werden vorab in einem schriftlichen Angebot der SI Inkasso Theodor Bihler GmbH unterbreitet.

Sie können sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an uns wenden.

Datenschutzbeauftragte:

Unseren Datenschutzbeauftragte Frau Barbara Hulwa erreichen Sie unter
SI Inkasso Theodor Bihler GmbH
Hirnbeinstr. 8, 87435 Kempten
Telefon: 0831/52323-0
Telefax: 0831/52323-20
info@si-inkasso.de

Eingetragen beim Amtsgericht Kempten unter HRB 5991

USt-IdNr.: DE 183 150 889

Zuständige Inkassoaufsichtsbehörde:

Bundesamt für Justiz, Referat VII 5 (RDG),
Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
E-Mail: rdg@bfj.bund.de.
Qualifizierte Personen: Melanie Nadja Bihler

Information gem. Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Verantwortlich im Sinne der EU-DSGVO und nationaler Datenschutzregelungen ist die:

SI Inkasso Theodor Bihler GmbH
Hirnbeinstr. 8, 87435 Kempten
Telefon: 0831/52323-0
Telefax: 0831/52323-20
info@si-inkasso.de

Geschäftsführerin:

Melanie Nadja Bihler